

PWC LIECHTENSTEIN

Liechtenstein ist ein attraktiver Standort für gruppeninterne Finanzierungsgesellschaften

VON MARTIN MEYER*

Grosse Vermögen von internationalen Konzernen werden häufig zentral über eine gruppeninterne Finanzierungsgesellschaft (sog. FinCo) bewirtschaftet. Diese ermöglicht ein effektives Liquiditätsmanagement innerhalb des Konzerns, attraktivere Zinsen auf externen Bankfinanzierungen und eine Reduktion des Finanzierungsaufwands. Je nach Grösse des Konzerns kann eine FinCo mehrere Milliarden an gruppeninternen Vermögen verwalten. Daher reagieren FinCos äusserst sensitiv auf Veränderungen der Rahmenbedingungen ihres Standortes.

Etablierte Standorte

FinCos wirken sich auf verschiedene Weise positiv auf eine lokale Volkswirtschaft aus. Sie beschäftigen eine Vielzahl lokaler Dienstleistungserbringer wie Treuhänder, Rechtsanwälte und Berater und verfügen über eine hohe Ertragskraft. Zudem haben sie eine positive Ausstrahlkraft auf andere Industriezweige. Daher herrscht ein internationaler Standortwettbewerb um diese Gesellschaften. FinCos sind aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit hoch mobil und werden vorwiegend in Staaten gegründet, die attraktive Rahmenbedingungen bieten. Dies sind z. B. ein etablierter Finanzdienstleistungssektor, Rechtssicherheit, ein attraktives Steuersystem sowie im Arbeitsmarkt verfügbare, hoch qualifizierte Spezialisten.



Der Standort Liechtenstein bietet ideale Rahmenbedingungen. Bild: iStock

In der Vergangenheit wurden FinCos zum Beispiel in Luxemburg oder der Schweiz gegründet. In diesen Staaten profitieren sie unter anderem von speziellen Steuerprivilegien, die die Standortwahl in der Vergangenheit positiv beeinflusst haben. Aufgrund der internationalen Entwicklungen im Steuerbereich rund um das OECD-Projekt «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS) stehen diese Steuerprivilegien in allen Ländern gleichermaßen unter

Druck und müssen kurz- bis mittelfristig abgeschafft werden.

Standort Schweiz

Auf internationalen Druck hin hat sich die Schweiz bereit erklärt, bestehende Steuerprivilegien wie z. B. die gemischte Gesellschaft oder die Swiss Finance Branch abzuschaffen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III hätten Ersatzmassnahmen wie unter anderem ein EK-Zinsabzug eingeführt werden sol-

len. Die Ersatzmassnahmen hätten es ermöglicht, die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz auch für FinCos teilweise aufrechtzuerhalten. Am 12. Februar 2017 wurde die Reform vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt. Im neuen Reformpaket sind aktuell noch keine Ersatzmassnahmen für FinCos in Form eines EK-Zinsabzugs vorgesehen. Daher evaluieren Schweizer FinCos derzeit alternative Standorte.

Standort Liechtenstein

Die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Fachkräfte, die vorhandene Infrastruktur, die politische Stabilität und Rechtssicherheit in Liechtenstein bieten ideale Rahmenbedingungen für FinCos. Die Ansiedlung solcher Gesellschaften zieht zudem hoch qualifizierte Arbeitskräfte an, was den Finanzsektor weiter stärkt. Zudem wirkt sich das ausgewogene, international akzeptierte Steuersystem Liechtensteins positiv auf die Standortwahl aus. Der einheitliche Steuersatz von 12,5 Prozent, der Eigenkapitalzinsabzug und der unilaterale Verzicht auf Quellensteuern bilden drei Grundpfeiler des Steuersystems. FinCos verfügen typischerweise über ein hohes Eigenkapital. Dadurch bietet Liechtenstein ideale Voraussetzungen für eine ausgewogene Besteuerung und bietet sich als Alternative zu bestehenden Standorten an.

Chancen für Liechtenstein

Das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Doppelbesteuerungsabkommen

FL-CH bietet Rechtssicherheit für Besteuerungsfragen grenzüberschreitend in Liechtenstein und der Schweiz tätiger Gesellschaften. Dadurch lässt sich Liechtenstein für Konzerne mit bestehender Präsenz in der Schweiz z. B. mittels einer Betriebsstätte ideal in die Konzernstruktur integrieren. Der Standort Schweiz bleibt somit in Kombination mit Liechtenstein auch für FinCos attraktiv.

Fazit

Durch die Abschaffung von Steuerprivilegien auf Druck der OECD suchen FinCos international nach neuen Standorten. Diejenigen Standorte, welche hoch qualifiziertes Personal, professionelle Dienstleister, Rechtssicherheit und ein attraktives, international anerkanntes Steuersystem bieten können, kommen in die engere Auswahl. Liechtenstein und die Schweiz erfüllen zusammen alle Voraussetzungen und sollten die Chance nutzen, gemeinsam grosse Vermögen von internationalen Konzernen zu verwalten.



*Martin Meyer,
Leiter Financial
and Private
Wealth Services
bei PwC
Liechtenstein

RED LEAFS TAX ADVISORY AG

Bussenfreie Offenlegung für nicht deklarierte Vermögenswerte - jetzt handeln

VON THOMAS HOSP* UND RAINER OMLIN**

Sowohl Liechtenstein als auch die Schweiz haben bereits mit zahlreichen Staaten den automatischen Informationsaustausch (AIA) eingeführt. Die Schweiz hat Liechtenstein am 2. Februar 2017 auf die Liste mit den Ländern gesetzt, auf welche sie den AIA ausdehnen möchte. Für die Einführung bedarf es noch der Zustimmung des eidgenössischen Parlaments. Die liechtensteinische Regierung wird sich nächstens ebenfalls mit dieser Frage beschäftigen. Wie in der Schweiz bedarf es in Liechtenstein am Ende der Zustimmung des Parlaments. Obwohl aktuell noch kein entsprechendes Abkommen vorliegt, ist davon auszugehen, dass ab 2018 – spätestens ab 2019 – Kontodaten wie Kontonummer, Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer sowie Erträge und Saldo zwischen Liechtenstein und der Schweiz ausgetauscht werden. Es sprechen viele Gründe dafür, bereits jetzt nicht deklarierte Vermögens- und Einkommenswerte mittels strafloser Selbstanzeige steuerlich zu bereinigen.

Straflose Selbstanzeige

Seit dem 1. Januar 2010 kennt das Schweizer Steuerrecht die sogenannte straflose Selbstanzeige. Diese bietet steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, einmalig eine Steuerhinterziehung selbst anzuzeigen, das heisst, in

der Vergangenheit nicht deklarierte Vermögenswerte können nachträglich und ohne Straffolgen gemeldet werden. Diesbezüglich müssen einige wichtige Aspekte beachtet werden. Es geht unter anderem nicht, dass die bisher nicht deklarierten Vermögenswerte einfach kommentarlos in der Steuererklärung aufgeführt werden. Weiters sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit eine Selbstanzeige straflos bleibt:

- Es handelt sich um eine erstmalige Selbstanzeige.
- Der durch die steuerpflichtige Person gemeldete Sachverhalt ist keiner Steuerbehörde bekannt.
- Die Steuerbehörde wird bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenswerte vorbehaltlos unterstützt. Es sind sämtliche Zahlen offenzulegen und entsprechend zu dokumentieren.
- Die steuerpflichtige Person bemüht sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sieht die Steuerbehörde von einer Strafverfolgung ab. Dies bedeutet, dass eine Busse wegen Steuerhinterziehung sowie eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrugs hinfällig werden. Die steuerpflichtige Person hat lediglich eine Nachsteuer samt Zinsen für maximal 10 Jahre zu bezahlen. Faktisch fin-

det somit eine Neuveranlagung statt, das heisst die in den vergangenen Jahren zu wenig bezahlte Steuer wird ermittelt (Nachsteuer). Allfällige weitere Steuern (zum Beispiel Mehrwert-, Grundstückgewinn- und Erbschaftsteuern) sowie Abgaben (zum Beispiel AHV) bleiben ebenfalls geschuldet.

Nachbesteuerung in Erbfällen

In Erbfällen besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Nachbesteuerung, das heisst die Erben melden die Vermögenswerte, welche der Erblasser in der Vergangenheit nicht deklariert hatte.

Grundsätzlich sind die gleichen Voraussetzungen wie bei der straflosen Selbstanzeige zu erfüllen. Anstelle des Erblassers haben sämtliche Erben die Steuerbehörden zu unterstützen sowie für die Bezahlung der Nachsteuer bemüht zu sein.

Erfüllen die Erben die Voraussetzungen, werden nur für die letzten 3 Jahre vor dem Todesjahr die Nachsteuern samt Zinsen erhoben. Weiter haben die Erben keine Busse für die Steuerhinterziehung des Erblassers zu bezahlen. Verzichten die Erben trotz Kenntnis der nicht deklarierten Vermögenswerte auf die vereinfachte Nachbesteuerung und wird die Hinterziehung entdeckt, dann kommt das ordentliche Nachsteuerverfahren über maximal 10 Jahre zur Anwendung. Die Erben müssen zudem mit einem Strafverfahren (Verheimlichung von Nachlasswerten) sowie mit einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung rechnen.

Gründe für eine Offenlegung

Wie bereits erwähnt, entfällt eine Busse wegen Steuerhinterziehung sowie eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrugs. Des Weiteren können die Vermögenswerte nach einer Selbstanzeige ohne Einschränkungen verwendet werden.

Die steuerpflichtige Person muss sich stets bewusst sein, dass nicht nur aufgrund eines allfälligen Informationsaustausches zwischen zwei Ländern entsprechende Informationen an eine Steuerbehörde gelangen können. Bei nicht deklarierten Vermögenswerten besteht immer das Risiko, dass die Steuerbehörde davon erfährt, beispielsweise durch irrtümliche Einreichung eines Beleges, Banküberweisung, Selbstanzeige eines Beteiligten an einer Erbengemeinschaft oder auch durch «Anschwärzen» aus dem persönlichen Umfeld. Ist dies der Fall,

kann nicht mehr von einer straflosen Selbstanzeige Gebrauch gemacht werden.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgrund des am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommens ein Amtshilfegesuch an Liechtenstein stellt, um damit an Konteninformationen schweizerischer Steuerpflichtiger zu gelangen. Die Schweiz selber wurde von anderen Staaten aufgrund solcher Ersuchen dazu gebracht, Informationen von Personen mit Konten in der Schweiz zu liefern, beispielsweise von den Niederlanden (BGE 2C_276/2016). Dieses Ersuchen zielte insbesondere auf Konteninhaber ab, die der Bank keinen «genügenden Nachweis über die Steuerkonformität» erbracht haben. Wieso sollte die Schweiz nicht auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen?



*Thomas Hosp
Partner, LL.M.,
Steuerberater
AT, Red Leafs
Tax Advisory AG,
Ruggell



**Rainer Omlin
Director, dipl.
Steuerexperte,
Red Leafs Tax
Advisory AG,
Ruggell